

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Lizenzcenter Inhaber Helmut Franz – Bad Homburg

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für Service- und Beratungsleistungen der Firma Lizenzcenter Inhaber Helmut Franz (nachfolgend Lizenzcenter genannt) gegenüber dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.

Die konkreten Service-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen (nachfolgend „Leistungen“) ergeben sich aus dem Angebot samt Leistungsbeschreibung der Lizenzcenter.

- 1.2 Als Leistungen im Sinne von Ziffer 1 gelten insbesondere:

- Beratung:
 - Handhabungs- und Organisationsberatung
 - Konzeptionsberatung
 - Lizenzberatung
- Projektberatungen und Unterstützung:
 - Projektplanung
 - Projektorganisation
 - Installationsunterstützung
 - Integrationsunterstützung
- Schulungen:
 - Experten-/Administratorschulungen
 - Endanwenderschulungen

2. Rechtseinräumung

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, gilt folgendes:

Sofern in Rahmen der von Lizenzcenter erbrachten Leistungen schutzfähige Arbeitsergebnisse, z.B. Pflichtenhefte entstehen, erhält der Endkunde hieran nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte.

3. Angebote, Preise und Vergütung

- 3.1 Angebote der Lizenzcenter sind freibleibend, es sei denn eine Bindungsfrist ist im Angebot ausdrücklich angegeben.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Lizenzcenter oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch Lizenzcenter zustande.
- 3.2 Der Kunde zahlt an Lizenzcenter jeweils die vereinbarte Vergütung.

- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, vergütet der Kunde die Arbeits- und Reisezeit von Lizenzcenter nach Zeitaufwand entsprechend den Preislisten von Lizenzcenter. Die aktuellen Preislisten hat der Kunde im Rahmen des Angebots erhalten.

- 3.3 Die aufgewendete Zeit wird in Einheiten von einer Stunde erfasst. Die der Zeiteinheit von einer Stunde entsprechende Vergütung fällt jeweils pro angefangene Zeiteinheit an.

- 3.4 Reisekosten werden bei Bahn- und Flugreisen nach tatsächlichem Aufwand (1. Klasse/ Business Class) berechnet. Für Kfz-Fahrten werden die in der Preisliste von Lizenzcenter genannten Sätze oder pauschal berechnet. Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand, Tagesspesen nach den Sätzen der Lohnsteuerrichtlinie berechnet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten, sofern im Angebot nicht abweichend angeboten.

- 3.5 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.6 Lizenzcenter stellt den angefallenen Aufwand entsprechend den von Lizenzcenter erstellten Zeitaufzeichnungen monatlich in Rechnung. Die Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

- 3.7 Spätestens 30 Tage nach Rechnungsversand ist Lizenzcenter zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

- 3.8 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich Lizenzcenter die Rechte an erbrachten Leistungen vor. Lizenzcenter ist insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät und wenn Lizenzcenter deswegen vom Vertrag zurückgetreten ist, die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung ein Dritter Zugriff auf die erbrachten Leistungen nehmen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt von Lizenzcenter zu informieren und Lizenzcenter sofort schriftlich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lizenzcenter – Bad Homburg

4. Zusammenarbeit der Parteien, Mitwirkung des Kunden

4.1 Zu Beginn der Arbeiten von Lizenzcenter benennt der Kunde Lizenzcenter einen Ansprechpartner, der befugt ist, wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der von Lizenzcenter zu erbringenden Leistungen zu treffen bzw. solche notwendigen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere stellt dieser Ansprechpartner die für die Arbeiten von Lizenzcenter notwendigen Kontakte mit den Fachabteilungen beim Kunden her, sorgt für die für die Arbeiten für Lizenzcenter notwendige Kommunikation mit allen Stellen im Haus des Kunden und übernimmt die terminliche Koordinierung der Arbeiten von Lizenzcenter mit den betroffenen Stellen beim Kunden.

4.2 Für die Arbeiten von Lizenzcenter stellt der Kunde die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung, insbesondere soweit Arbeiten im Haus des Kunden erforderlich sind, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur.

Der Kunde ist verpflichtet die Arbeiten von Lizenzcenter bestmöglich zu unterstützen.

4.3 Der Kunde wird Leistungen von Lizenzcenter auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und Beanstandungen Lizenzcenter umgehend mitteilen. Es gilt § 377 HGB.

Der Kunde wird auftretende Mängel in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentieren und Lizenzcenter möglichst schriftlich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

6. Ablieferung von Leistungen, Arbeitsergebnissen oder Programmen, Testverpflichtung

Sofern erforderlich, werden Lizenzcenter und der Kunde eine Testverpflichtung festlegen. Soweit eine solche Verpflichtung vereinbart wird und sofern nichts anderes vereinbart wird – gilt folgendes:

6.1 In der Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 1.1) sind die zu testenden Leistungen von Lizenzcenter, die Testkriterien und die durchzuführenden Tests im Detail beschrieben.

6.2 Nach erfolgreicher Durchführung der festgelegten Tests sind die Vertragspartner verpflichtet, gemeinsam ein Protokoll über die Ablieferung der vertragsgemäßen Leistungen zu unterzeichnen.

6.3 Die Leistungen gelten jedoch spätestens zwei Wochen nach Übergabe als ordnungsgemäß angenommen bzw. abgeliefert, wenn von Seiten des Kunden keine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Sofern es sich bei den Leistungen um Programme handelt gelten diese spätestens vier Wochen nach Übergabe als ordnungsgemäß angenommen bzw. abgeliefert, sofern von Seiten des Kunden keine schriftliche Mängelrüge erfolgt.

7. Leistungsdefizite, Sach- und Rechtsmängel von Arbeitsergebnissen und/oder gelieferten Programmen

7.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn Arbeitsergebnisse/Programme nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zu der vertraglich vorausgesetzten Verwendung eignen. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (siehe Ziffer 1.1).

7.2 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse/Programme, jedenfalls nach Annahme, (siehe Ziffer 6.2, 6.3). Bei Arglist und Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 Soweit der Kunde von Lizenzcenter Arbeitsergebnisse/Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und auch die Mängelanalyse und Mängelbeseitigung durch Lizenzcenter nicht beeinträchtigt wird.

7.4.1 Bei auftretenden Mängeln wird Lizenzcenter nacherfüllen. Lizenzcenter ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

Die Nachbesserung durch Lizenzcenter kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

7.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die Arbeitsergebnisse/ Programme von Lizenzcenter zurückzuführen ist,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lizenzcenter – Bad Homburg

Ist Lizenzcenter berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden abzurechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel.

- 7.6 Ist Lizenzcenter mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, Lizenzcenter eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist Lizenzcenter auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt.
- 7.7 Neben Rücktritt oder Minderung kann der Kunde, wenn Lizenzcenter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 7.8 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 7.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts ist Lizenzcenter berechtigt, für die vom Kunden gezogene Nutzung aus den erbrachten Leistungen bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

Lizenzcenter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

- 8.1 Lizenzcenter haftet unbegrenzt
- 8.1.1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- 8.1.2 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens.
- 8.2 Lizenzcenter haftet, wenn keiner der in Ziffer 8.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal auf 20.000,00 Euro insgesamt.
- 8.3 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Lizenzcenter als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Lizenzcenter verschuldeten Datenverlust haftet Lizenzcenter

ter deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.

9. Laufzeit und Kündigung

Soweit durch das Angebot von Lizenzcenter und dessen Annahme (Vertragsschluss) ein Dauerschuldverhältnis begründet wird, gilt - soweit nichts anderes vereinbart wird - folgendes:

- 9.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung bzw. Annahme des Angebots von Lizenzcenter und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt 6 Wochen jeweils zum Quartalsende.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden bedarf der Zustimmung von Lizenzcenter.
- 10.2 Gegen Forderungen von Lizenzcenter kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 10.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 10.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg.
- 10.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmungen.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.
Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.